

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 208/1854 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1983

§/Artikel/Anlage

§ 257

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

Sechstes Hauptstück
Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung
der Vaterschaft, der Legitimation, der
Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit
und der Erklärung der Ehemündigkeit
Annahme an Kindesstatt.

§ 257. Die Vertragsteile, der gesetzliche Vertreter des Wahlkindes und die im Einzelfall nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten sind Beteiligte am Verfahren zur Bewilligung der Annahme, zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufhebung der Wahlkindenschaft.

Das Wahlkind hat ab Vollendung seines vierzehnten Lebensjahres das Recht, im Verfahren selbständig vor Gericht zu handeln.